

# Satzung

## **der Stadt Bischofswerda über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten**

### **- Kita-Satzung -**

#### Aufgrund

- § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285),
- Gesetz über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285)
- §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876)
- §§ 20 und 34 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12.12.2023 (BGBl. I S. 58),
- Sächsische Kindertagesbetreuung-Finanzierungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2015 (SächsGVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.09.2025 (SächsGVBl. S. 353) und
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sächsische Förderschülerbetreuungsverordnung – SächsFöSchülBetrVO) vom 19.06.2008, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08.09.2025 (SächsGVBl. S. 354)

beschließt der Stadtrat der Stadt Bischofswerda in seiner Sitzung am 30.09.2025 folgende Satzung:

### **Vorbemerkung:**

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechts.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bischofswerda im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 4 SächsKitaG und § 1 Absatz 1 Punkt 2 SächsFöSchülBetrVO und in Kindertagespflege im Sinne § 1 Absatz 6 SächsKitaG angemeldet haben.

- (2) Für Personensorgeberechtigte aus anderen Städten und Gemeinden im Freistaat Sachsen, deren Kinder Einrichtungen in der Stadt Bischofswerda besuchen, gilt diese Satzung ebenfalls unter besonderer Berücksichtigung des § 16 Absatz 2 der Satzung.
- (3) Für in der Stadt Bischofswerda wohnhafte Personensorgeberechtigte, deren Kinder Einrichtungen in anderen Städten und Gemeinden im Freistaat Sachsen besuchen, findet der § 16 Absatz 1 der Satzung Berücksichtigung.
- (4) Werden Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft auf dem Gebiet der Stadt Bischofswerda betreut und ist die Kindertageseinrichtung im Bedarfsplan des Landkreises Bautzen für die Stadt Bischofswerda aufgenommen, gelten §§ 13 und 14 dieser Satzung.

## § 2

### Aufnahmebedingungen

- (1) Die Personensorgeberechtigten können in Wahrnehmung ihres Wunsch- und Wahlrechts im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Stadt Bischofswerda ihr Kind betreut werden soll.
- (2) Auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung oder bei einer bestimmten Kindertagespflegeperson besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Sofern es die Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung zulässt und ein Platz zur Verfügung steht, kann das Kind nach Ablauf des Mutterschutzes in der Einrichtung aufgenommen werden. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung / Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (4) Ein Kind, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Das Kind verbleibt für den Monat in dem es das dritte Lebensjahr vollendet in der bisherigen Einrichtung / Kindertagespflege oder bei Einrichtungen mit mehreren Betreuungsarten (Kinderkrippe / Kindergarten) in der bisherigen Betreuungsart. Ein Wechsel in den Kindergarten erfolgt erst zum 1. des nächsten Monats, dies betrifft auch in Bischofswerda wohnhafte Kinder, die bisher in keiner Einrichtung / Kindertagespflege oder in Einrichtungen anderer Gemeinden betreut wurden.
- (5) Für die Betreuung von Kindern unter einem Jahr und für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse (Hortalter) stellt die Stadt Bischofswerda gemeinsam mit den freien Trägern ein bedarfsgerechtes Platzangebot bereit. Die Bedarfsdeckung für Krippenplätze kann ergänzend über Tagespflege gesichert werden. Krippenplätze für Kinder unter einem Jahr werden vorrangig für Kinder von Personensorgeberechtigten vorgehalten, wenn diese erwerbstätig oder sich in einer Ausbildung befinden. Das Formblatt „Arbeitgeberbestätigung“ ist dem Betreuungsvertrag beizufügen.
- (6) Kinder von Personensorgeberechtigten aus der Stadt Bischofswerda werden vorrangig in den Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen aufgenommen. Personensorgeberechtigten, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Bischofswerda haben, müssen schriftlich einen Antrag an den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflegestellen stellen.

## § 3

### Betreuungszeiten und zusätzliche Betreuungsangebote

- (1) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Öffnungszeit besteht nicht. Sofern in einer Einrichtung alle Kinder vor dem Ende der Öffnungszeit abgeholt wurden, kann die Einrichtung auch vor dem festgelegten Ende

der Betreuungszeit schließen. Für Krippen- und Kindergartenkinder werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende tägliche Betreuungszeiten angeboten:

- bis zu 4,5 Stunden,
- bis zu 6,0 Stunden,
- bis zu 7,5 Stunden,
- bis zu 9,0 Stunden,
- bis zu 10,0 Stunden,
- bis zu 11,0 Stunden.

Die Betreuung eines Kindes in der Zeit von 06:00 bis 07:00 Uhr und von 16:00 bis 17:00 Uhr steht in der Regel berufstätigen und sich in Ausbildung befindlichen Personensorgeberechtigten zur Verfügung; Ausnahmen sind durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen und zu begründen. Eine Betreuung von 10,0 und 11,0 Stunden bedarf einer individuellen Antragstellung mit ausführlicher Begründung und entsprechender Nachweise, welche durch die Personensorgeberechtigten bei der Stadt Bischofswerda einzureichen sind.

Für Hortkinder stehen innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungsangebote bereit:

- Frühhort: von 06:00 Uhr bis regulären Schulbeginn  
(erste Schulstunde der jeweiligen Grundschule).
- Nachmittagshort: von regulären Schulschluss bis 16:00 Uhr,
- Ganztagsshort: von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Die Betreuung eines Kindes im Ganztagsshort steht in der Regel berufstätigen Personensorgeberechtigten zur Verfügung; Ausnahmen sind durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen und zu begründen.

In den Ferienzeiten sowie an unterrichtsfreien Tagen und frei beweglichen Ferientagen gelten die Zeiten entsprechend § 13 Absatz 7 der Satzung.

- (2) Die Öffnungszeiten der Kindertagespflege legt die Kindertagespflegeperson selbst fest.
- (3) Die im Betreuungsvertrag vereinbarte tägliche Betreuungszeit für Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder ist einzuhalten. Der zeitliche Rahmen der möglichen Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten wird in der Konzeption oder der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Stadt Bischofswerda festgelegt. Die Betreuungszeit wird nur am Stück gewährt, eine Unterbrechung sowie ein Ausgleich der Betreuungszeit sind nicht möglich.
- (4) Die Eingewöhnungszeit für Krippenkinder beträgt einen Monat. Für Kindergartenkinder bei Erstbesuch einer Kindertageseinrichtung beträgt die Eingewöhnungszeit ebenfalls einen Monat. Während der Eingewöhnungszeit ist für Krippenkinder der Monatsbeitrag für 4,5 Stunden und für Kindergartenkinder der Monatsbeitrag für 6,0 Stunden zu zahlen.
- (5) Gastkinder können für maximal fünf Tage im Monat in den Kindertageseinrichtungen betreut werden. Die gewünschte Betreuungsdauer ist mit dem Leiter der Einrichtung abzustimmen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Gastkindbetreuung. Der Leiter entscheidet in Abhängigkeit von der aktuellen personellen und organisatorischen Situation der Kindertageseinrichtung über eine Aufnahme von Gastkindern. Ist die Kindertageseinrichtung entsprechend der in der Betriebserlaubnis des Sächsischen Landesjugendamtes festgelegten Kapazität voll belegt, dürfen keine Gastkinder betreut werden. Für den Betreuungsaufwand wird je nach Betreuungsdauer und Alter des Kindes ein Gastkindbeitrag erhoben.

**§ 4****Schließung der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Zu folgenden Zeiten sind Einrichtungen geschlossen:
  - a) Alle Kindertageseinrichtungen
    1. am Freitag nach Christi Himmelfahrt,
    2. in der Zeit vom 24.12. bis zum 01.01. des Folgejahres,
  - b) Einrichtungen mit Krippe und Kindergarten schließen an einem individuell festgelegten Wochentag einmal vierteljährlich jeweils ab 15:00 Uhr für pädagogische inhaltliche Arbeiten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen können aus folgenden Gründen oder zu folgenden Zeiträumen vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden:
  1. vor bzw. nach den folgenden gesetzlichen Feiertagen (Brückentage)
    - am Donnerstag vor Karfreitag oder am Dienstag nach Ostermontag,
    - oder am Dienstag nach Pfingstmontag,
    - oder einen Tag der Woche in die Buß- und Betttag fällt, höchstens jedoch einen Tag insgesamt,
  2. bis zu drei Wochen während der Sommerferien,
  3. bei Auftreten von Infektionskrankheiten oder auf Anordnung des Landratsamtes Bautzen,
  4. zwei pädagogische Weiterbildungen im Rahmen des Sächsischen Bildungsplanes je Kalenderjahr,
  5. bei fehlendem Personal, d. h. wenn die Kinderbetreuung aus Personalmangel nicht gewährleistet ist,
  6. Baumaßnahmen, die nicht bei laufendem Betrieb der Einrichtung durchführbar sind,
  7. unvorhersehbare Umstände (z. B. Havarien, Naturereignisse, usw.).

Die Entscheidung über die Schließung der Kindertageseinrichtung trifft die Stadt Bischofswerda in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen und dem Personalrat der Stadt Bischofswerda.

Den Personensorgeberechtigten ist dies durch die Leitung der Kindertageseinrichtungen rechtzeitig bekanntzugeben und mitzuteilen. Die Kindertagespflegeperson vereinbart die jeweiligen Schließzeiten in Absprache mit den Personensorgeberechtigten.

In den Fällen der Ziffern 3 und 5 wird zur Vermeidung der vollständigen Schließung der Einrichtung für systemrelevante Berufsgruppen gemäß der Anlage zur Satzung eine Notbetreuung angeboten. In Härtefällen erfolgt eine Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Einrichtung und dem Träger.

**§ 5****Betreuungsvertrag, Anmeldung, Änderungen, Kündigung**

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Bischofswerda für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. In der Kindertagespflege werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege erfolgt durch die Personensorgeberechtigten grundsätzlich im elektronischen Verfahren über das von der Stadt Bischofswerda angebotene Kita-Elternportal. Sofern den Personensorgeberechtigten aus tatsächlichen Gründen eine Teilnahme am elektronischen Verfahren nicht möglich ist, kann die Aufnahme im System durch die Stadt Bischofswerda und / oder der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung und / oder der Kindertagespflegeperson erfolgen.

- (3) Der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege soll in der Regel 6 Monate vor dem gewünschten Beginn bei der Leitung der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege seitens der Personensorgeberechtigten über das Kita-Elternportal erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anmeldung kurzfristig erfolgen. Steht in den gewünschten Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflegestellen kein Betreuungsplatz zur Verfügung, vermittelt die Stadt Bischofswerda verfügbare Platzangebote an die Personensorgeberechtigten. Für auswärtige Kinder gilt § 16 Absatz 2 der Satzung.
- (4) Bei Erstaufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege haben die Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Teilnahmekarte des Kinderuntersuchungsheftes („Gelbes Heft“) im Original. Dazu ist die Elternerklärung ausgefüllt abzugeben. Ist die Teilnahmekarte nicht vollständig ausgefüllt (entsprechend des Alters des Kindes), ist weiterhin eine gesonderte ärztliche Bescheinigung zu erbringen. Ferner haben die Personensorgeberechtigten aktuell nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Der Impfschutz gegen Masern oder das Bestehen von Kontraindikationen ist vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestelle zwingend nachzuweisen. Die Aufnahme bei ungenügendem Impfschutz des Kindes wird über die Hausordnung / Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung geregelt. Weitere Bestandteile des Betreuungsvertrages sind insbesondere die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung, die Empfehlung für die Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 IfSG und das Merkblatt zum IfSG. Diese Anlagen zum Betreuungsvertrag gelten mit der Unterschrift der Personensorgeberechtigten als angenommen. Allein Sorgeberechtigte müssen einen entsprechenden Negativbescheid, erhältlich beim Landratsamt Bautzen, bei der jeweiligen Einrichtung vorlegen.
- (5) Betreuungsbeginn und somit der Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege ist jeweils der 1. eines Monats. Abweichend davon erfolgt für Schulanfänger die Aufnahme in den Hort zu Beginn eines Schuljahres am 1. Schultag.
- (6) Die Kinder werden zu den im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeiten in den Kindertageseinrichtungen betreut. Bei mehr als drei Überschreitungen der vereinbarten Abholzeit in einem Kalendermonat erfolgt im betreffenden Monat als auch im darauffolgenden Monat automatisch die Einstufung in die nächsthöhere Betreuungszeit und somit eine entsprechende Beitragsfestsetzung für den betreffenden und darauffolgenden Monat. Wird die vereinbarte Abholzeit für die Hortbetreuung mehr als drei Mal überschritten, wird im betreffenden und im darauffolgenden Monat die Kategorie Ganztagshort berechnet.
- (7) Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit ist für ein halbes Jahr (Januar bis Juni; Juli bis Dezember) festgeschrieben. Änderungen und Ausnahmen sind im Absatz 8 geregelt.
- (8) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Veränderung, die auf die Höhe oder die Zahlungsweise der zu zahlenden Elternbeiträge und weiteren Beiträge Einfluss hat (z. B. Änderung der Betreuungszeit, Geschwisterkinder, Familienstand, Bankverbindung, Name, Anschrift, Schulwechsel usw.) unverzüglich spätestens bis zum 10. des laufenden Monats für den Folgemonat der Leitung der Kindertageseinrichtung anzuzeigen. Für folgende Ereignisse sind Änderungen bis spätestens zwei Monate vorher mitzuteilen:
- 01.01. des Folgejahres (§ 5 Absatz 7 der Satzung),
  - 01.07. des laufenden Jahres (§ 5 Absatz 7 der Satzung),
  - 01.08. (§ 13 Absatz 3 der Satzung),
  - Ab- und Anmeldungen der Schulanfänger.

Die Änderung wird zu Beginn des Folgemonats bzw. zu Beginn der zuvor genannten Ereignisse wirksam und bedarf einer Änderung des Betreuungsvertrages. Über Ausnahmen, die eine kurzfristige Änderung erfordern, wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit der Stadt Bischofswerda entschieden. Die Gründe für die Änderungen sind durch die Vorlage eines aussagekräftigen Nachweises durch die Personensorgeberechtigten zu dokumentieren. Dies ist analog für die Kindertagespflege anzuwenden.

- (9) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet im Sinne einer Erziehungspartnerschaft aktiv zum Wohle des Kindes mit den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtungen zusammen zu arbeiten.
- (10) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf der schriftlichen Kündigung gegenüber der Stadt Bischofswerda / der Kindertagespflegeperson. Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist nur zum Monatsende möglich und hat einen Monat vorher schriftlich zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.
- (11) Die Stadt Bischofswerda und die Kindertagespflegestellen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages zwei oder mehr Monate in Verzug sind,
  - bei Kindern, deren körperliche, geistige und / oder seelische Entwicklung eine spezifische Betreuung notwendig macht, die mit den personellen und räumlichen Gegebenheiten der Einrichtung nicht realisierbar ist,
  - durch das Verhalten des Kindes andere Kinder und/oder beschäftigtes Personal gefährdet und/oder verletzt werden bzw. der Betrieb der Kindertageseinrichtung gefährdet ist. In diesem Fall werden die Personensorgeberechtigten bei erstmaligem Vorkommen in der Einrichtung durch die Einrichtungsleitung ermahnt. Tritt danach keine Änderung im Verhalten des Kindes ein, erfolgt die Kündigung. Bagatellfälle sind davon ausgeschlossen,
  - die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung nicht eingehalten wird und die Personensorgeberechtigten mindestens zwei Mal auf das Verhalten des Kindes durch die Einrichtungsleitung hingewiesen wurden,
  - die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnungen ihren Verpflichtungen, entsprechend dieser Satzung, nicht oder nicht vollständig nachkommen, wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen oder fehlerhafte Angaben machen,
  - fehlende notwendige Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Mitwirkung zum Wohle des Kindes (siehe auch § 5 Absatz 9 dieser Satzung),
  - das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt fehlt,
  - die Kindertageseinrichtung geschlossen wird. In diesem Fall bemüht sich der Träger der Einrichtung den betroffenen Personensorgeberechtigten eine Ersatzeinrichtung anzubieten.

## § 6

### Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Akut erkrankte Kinder und Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegeperson nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Erkrankung ihres Kindes, jeden Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie / Wohngemeinschaft oder den Befall mit Läusen und anderen Ungeziefer spätestens am darauffolgenden Tag der Leitung der Kindertageseinrichtung / der Kindertagespflegeperson mitzuteilen.

- (2) War das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, haben die Personensorgeberechtigten vor Wiederaufnahme nachzuweisen, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes tragen die Personensorgeberechtigten.
- (3) Erkranken die Kinder während ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, werden die Personensorgeberechtigten auch am Arbeitsplatz benachrichtigt.
- (4) Erzieher der Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich nicht befugt, von Personensorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt (Anlage zum Betreuungsvertrag). Die Kosten für die ärztliche Anweisung tragen die Personensorgeberechtigten. Auf das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“ gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.
- (5) Der Zutritt zur Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestelle ist erst 24 Stunden nach dem letztmaligen Auftreten von Fieber ab 38°C bzw. erst 48 Stunden nach dem letztmaligen Auftreten eines anderen Symptoms (z. B. Durchfall und Erbrechen) oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, gestattet. Kosten für ärztliche Atteste tragen die Personensorgeberechtigten.

## § 7

### Essenversorgung

Die Versorgung mit Speisen und Getränken erfolgt in den Kindertageseinrichtungen über vertraglich gebundene Drittanbieter. Hierzu sind Einzelverträge zwischen den Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Firma abzuschließen. Ausnahmen sind in der Hausordnung / Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu regeln.

## § 8

### Aufsichts- und Fürsorgepflicht

- (1) Die Erzieher haben während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen die Aufsichts- und Fürsorgepflicht für die ihnen anvertrauten Kinder vollumfänglich wahrzunehmen.
- (2) Die Aufsichts- und Fürsorgepflicht der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieher in der Kindertageseinrichtung und endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten bzw. abholberechtigten Personen. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht und Fürsorge allein den Personensorgeberechtigten bzw. den Abholberechtigten.
- (3) Der Leitung der Kindertageseinrichtung muss schriftlich mitgeteilt werden, wenn das Kind von anderen als im Betreuungsvertrag angegebenen Personen abgeholt werden soll. Dieser hat sich durch ein Personaldokument auszuweisen. Andernfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch die Abholungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung. Zum Schutz der Kinder ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.
- (4) Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Aufsichts- und Fürsorgepflicht der Erzieher endet hier bei Verabschiedung des Kindes.
- (5) Hortkinder gehen selbstständig von der Einrichtung zur Schule und zurück. Die Aufsichts- und Fürsorgepflicht umfasst nur den Aufenthalt im Hort.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Kindertagespflege entsprechend.

## § 9

### Versicherungsschutz

- (1) Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die Kinder im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung erleiden. Er besteht auch:
  - bei Hortkindern während der Ferien,
  - bei Veranstaltungen wie Ausflügen, Wanderungen, Besichtigungen, usw.,
  - auf dem direkten Weg vom Elternhaus zur Kindertageseinrichtung und zurück oder dem Weg nach dem Ort, an dem die Veranstaltung stattfindet und
  - für im Auftrag der Kindertageseinrichtung tätigen ehrenamtlichen Personen. Eine vorherige aktenkundige Belehrung erfolgt über die jeweilige Kindertageseinrichtung.
- (2) Ergänzender Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Schülerunfalldeckungsschutzes.
- (3) Unfälle und Schäden sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat den Unfall und den Schaden zu dokumentieren und an die Stadt Bischofswerda weiterzuleiten.

## § 10

### Mitwirkung von Kindern und Personensorgeberechtigten

- (1) Die Elternversammlung wird mindestens einmal pro Kalenderjahr durch die Leitung der Kindertageseinrichtung einberufen.
- (2) Die Elternversammlung besteht aus den Personensorgeberechtigten der Kinder, die die jeweilige Kindertageseinrichtung besuchen. Sie ist ein beratendes Gremium und dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Stadt Bischofswerda und die Leitung der Kindertageseinrichtung erteilen der Elternversammlung die erforderlichen Auskünfte.
- (3) Die Elternversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren den Elternbeirat. Im Elternbeirat soll jeweils ein Vertreter der Personensorgeberechtigten jeder Gruppe bzw. Klasse der Einrichtung vertreten sein. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht. Bei Ausscheiden von Mitgliedern werden die frei werdenden Stellen durch Neuwahlen neu besetzt. Die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung soll dazu ergänzende Regelungen treffen.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen.
- (6) Die Aufgabe der Elternversammlung und des Elternbeirates ist in § 6 Absatz 1 SächsKitaG geregelt. Das Mitwirkungsrecht bezieht sich auf alle wesentlichen Entscheidungen, wie:
  - Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte,
  - Änderungen der Öffnungszeiten (§ 5 SächsKitaG) sowie

- Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitspflege (§ 7 SächsKitaG) als auch zusätzliche Angebote in der jeweiligen Einrichtung, welche den Personensorgeberechtigten gesondert in Rechnung gestellt werden können.
- (7) Die Kinder haben die Möglichkeit, entsprechend ihren Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mitzuwirken.

## § 11

### Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bischofswerda besuchen. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

## § 12

### Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und der Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflegestellen der Stadt erhebt die Stadt Bischofswerda Elternbeiträge und weitere Entgelte. Hierzu erlässt sie Abgabenbescheide.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege ab dem Monat, in dem das Kind die Einrichtung erstmals besucht, und endet mit Beendigung bzw. mit Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsvertrages zum Monatsende.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 13 Absätze 5 bis 8 der Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Der Verpflegungskostenersatz für die Essenversorgung in den Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege ist in den Elternbeiträgen nicht enthalten und daher gesondert zu entrichten.
- (5) Für Gastkinder entsteht die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der Betreuung entsprechend der Betreuungszeit.

## § 13

### Elternbeiträge und Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind gemäß § 14 SächsKitaG die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, welche für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sind gesondert auszuweisen.
- (2) Die Elternbeiträge werden im Rahmen der zulässigen Spannen nach § 15 Absatz 2 SächsKitaG in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Der Prozentsatz wird für
  - Krippe: 18,00 %,
  - Kindergarten: 24,00 %,
  - Hort: 26,00 %,

entsprechend der zuletzt nach § 14 SächsKitaG bekannt gemachten Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart der Stadt Bischofswerda, festgesetzt.

Die sich ergebenden Basisbeträge werden jeweils auf ganze Euro aufgerundet.

Der in Satz 2 festgelegte Prozentsatz je Betreuungsart findet keine Anwendung auf die Absätze 6 und 8.

- (3) Die Bekanntmachung der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten erfolgt entsprechend § 14 Absatz 2 SächsKitaG jeweils bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das Vorjahr. Nach erfolgter rechtzeitiger Bekanntmachung werden die Elternbeiträge und Entgelte, jährlich nach Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 SächsKitaG, jeweils mit Wirkung zum 01.08. durch die Stadt Bischofswerda in einem Beitragsverzeichnis, öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Für Kinder im Krippenalter ist der Krippenbeitrag bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu zahlen. Die Elternbeiträge für Kindertagespflege entsprechen den Beiträgen für Kinder im Krippenalter. § 2 Absatz 3 ist zu beachten.
- (5) Für eine Gastkindbetreuung wird für die Bereiche Kinderkrippe, Kindergarten und Hort ein Entgelt in Höhe eines Tagessatzes entsprechend des aktuellen Beitragsverzeichnisses festgesetzt.
- (6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte entsprechend des aktuellen Beitragsverzeichnisses erhoben.
- (7) In den Ferienzeiten sowie an unterrichtsfreien Tagen und frei beweglichen Ferientagen gilt für Hortkinder das vereinbarte Betreuungsangebot. Die Ferienbetreuung ist mit folgenden Betreuungsmodulen möglich:
  - Nachmittagshort: von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
  - Ganztagsshort: von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (8) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtungen noch nicht abgeholt worden sind und / oder die vereinbarte Betreuungsdauer der Kindertagespflege überschritten haben, wird ab dem zweiten Überschreiten ein weiteres Entgelt von 20,00 € je angefangene Stunde erhoben.
- (9) Für Schüler aus dem Förderzentrum Bischofswerda "Schule am Lutherpark" mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung gelten abweichend die Elternbeiträge entsprechend der Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Ganztagsbetreuung von Schülern aus Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung in Trägerschaft des Landkreises Bautzen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 14

### **Beitragsermäßigung, Beitragserlass**

- (1) Die Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung der Anzahl und dem Alter der Kinder einer Familie, die eine Kindertageseinrichtung in kommunaler oder freier Trägerschaft besuchen, gemäß dem aktuellen Beitragsverzeichnis festgesetzt. Die Ermäßigungen werden in der Altersreihenfolge der Kinder gewährt.
- (2) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag jeweils um 10 %. Als Alleinerziehend gilt nicht, wer in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten werden auf die Möglichkeit der Befreiung oder Ermäßigung der Elternbeiträge durch die Leitung der Kindertageseinrichtung beim Landratsamt Bautzen hingewiesen. Die zugehörigen Formulare sind in jeder Kindertageseinrichtung erhältlich und über die Internetplattform des Landratsamtes Bautzen abrufbar. Bis zur Erteilung des Bescheids durch das Landratsamt ist der Elternbeitrag durch die Personensorgeberechtigten monatlich bei dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes in der Kindertageseinrichtung (z. B. Urlaub oder Schließzeiten im Sinne von § 4 der Satzung) wird keine Reduzierung bzw. Erlass des Elternbeitrages gewährt. In Ausnahmesituationen (ambulante, teilstationäre oder stationäre Heilbehandlung des Kindes) wird, auf vorheriger Antrag-

stellung und mit anschließendem Nachweis der entsprechenden Klinik (innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Heilbehandlung) durch die Personensorgeberechtigten, der Elternbeitrag durch den Träger in eigener Zuständigkeit um 30 % gemindert.

## § 15

### Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch einen Abgabebescheid der Stadt Bischofswerda festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die zusätzlich erhobenen Entgelte für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen werden am 10. des Folgemonats für den Vormonat fällig.

## § 16

### Gemeindeanteil

- (1) Wünschen in Bischofswerda wohnhafte Personensorgeberechtigte eine Betreuung ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Stadt Bischofswerda, ist dieser Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der Stadt Bischofswerda mit Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung anzumelden. Die Stadt Bischofswerda erstattet der aufnehmenden Gemeinde den Gemeindeanteil gemäß § 17 Absatz 3 SächsKitaG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SächsKitaFinVO.
- (2) Auswärtige Kinder werden in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bischofswerda im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen. Der Betreuungsbedarf ist durch die Personensorgeberechtigten in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Kindertageseinrichtung oder bei der Stadt Bischofswerda schriftlich anzumelden. Aus dieser Anmeldung leitet sich kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz ab. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger, um jederzeit die Deckung des Eigenbedarfs an Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen gewährleisten zu können. Bei erfolgter Aufnahme hat die Wohngemeinde der Stadt Bischofswerda den Gemeindeanteil laut § 17 Absatz 3 SächsKitaG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SächsKitaFinVO zu erstatten.

## § 17

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung und die Anlage treten am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bischofswerda über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten – Kita-Satzung – vom 29.11.2023 nebst Anlage außer Kraft.

Die Satzung und die Anlage werden hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 01.10.2025

Prof. Dr. Große  
Oberbürgermeister



# Anlage zur Satzung

(zu § 4 Absatz 2 Ziffern 3 und 5)

Die Notbetreuung soll fur die Kinder stattfinden, auf die eine der drei folgenden Fallkonstellationen zutrifft:

- 1) Durch das Fehlen der Betreuung in der Kindertageseinrichtung droht eine Gefahrdung des Kindeswohls; die Kindertageseinrichtung soll zuvor das Jugendamt anhoren.
- 2) Das Kind
  - a) besucht eine Kindertageseinrichtung und
  - b) mindestens eine oder einer der Personensorgeberechtigten nimmt am jeweiligen Tag als Prufer oder Prufungskandidat an einer Prsenzprufung zur Erlangung eines beruflichen oder akademischen Abschlusses teil.
- 3) Das Kind
  - a) besucht eine Kindertageseinrichtung und
  - b) mindestens eine oder einer der Personensorgeberechtigten ubt eine der folgenden Berufstatigkeiten aus:

## **Gesundheitsversorgung und Pflege**

- Krankenhuser,
- Apotheken,
- Labore,
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
- stationare oder teilstationare Einrichtungen fur Pflege, Reha und Eingliederungshilfe,
- ambulante Pflegedienste und Dienste der Eingliederungs- und Sozialhilfe,
- Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal, welches in und fur die in den vorangehenden Anstrichen genannten Einrichtungen tatig ist,

## **Sicherstellung der offentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Versorgung**

- Berufsfeuerwehr,
- Rettungsdienst,
- Polizeivollzugsdienst,
- Standesamter,
- Friedhofs- und Bestattungswesen,
- IT-Dienstleister in und fur Behorden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen,

- Techniker fur den Betrieb und die Sicherheit der Telekommunikation,
- Energieversorgung,
- Wasserversorgung,
- Abwasserentsorgung,
- Abfallwirtschaft,
- Sicherstellung von unabdingbaren Handlungen zur Versorgung und Aufzucht von Tieren,
- Lebensmittelgrohandel und Lebensmitteleinzelhandel,

#### **Justizwesen**

- Justizvollzug,
- Gerichte,
- rechtliche Betreuer im Sinne von § 1896 BGB zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren Terminen,
- Opfer- und Gewaltschutzeinrichtungen,

#### **Bildung und Erziehung**

- Personal zur Sicherstellung der Betreuung und Beschulung in Kindertageseinrichtungen und Schulen,
- stationare oder teilstationare Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal, welches in und fur die in den beiden vorangehenden Anstrichen genannten Einrichtungen tatig ist.

### **Hinweis auf § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große  
Oberbürgermeister